

vielmehr komme es darauf an, daß die Ehegatten ein gewisses Maß an Deckungsgleichheit ihrer Interessen finden, und zwar in jñnem Bereich, den sie durch die Ehe gemeinsam haben. Eine solche freiwillige Gemeinsamkeit könne sich nur auf der Basis einer „demokratischen Familienführung“, einer „kollektiven Bindungsstruktur“ entwickeln, in die auch die Kinder einbezogen sein müßten. Dabei habe jeder nach seinen Kräften Pflichten zu erfüllen, und jeder könne verlangen, daß Entscheidungen nach gemeinsamer Erörterung der Fragen getroffen werden. Grundlage dieser freiwilligen Gemeinsamkeit, die Klemm als das eigentlich Schützenswerte in der Ehe bezeichnete, sei eine offene, ehrliche und vertrauensvolle Atmosphäre zwischen den Ehegatten. Diese Grundvorstellungen von einer „demokratischen Ehe“ verlangen nach Klemm auch eine neue Interpretation des Begriffs „Ehewidrigkeit“. Darunter müsse alles verstanden werden, was die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen behindere und die freiwillige Gemeinsamkeit der Ehegatten gefährde. Anderes Fehlverhalten in der Ehe sei in diesem Sinne noch nicht ehewidrig.

Über Erfahrungen des gesellschaftlichen Rechtspflegeaktivs im Kombinat Keramische Werke Hermsdorf bei der Erhaltung gefährdeter Ehen berichtete Schöffe K n a p p e (Kreisgericht Stadtroda). Diesem Rechtspflegeaktiv, das bereits seit mehreren Jahren bestehe, gehörten u. a. Schöffen, Mitglieder der Konfliktkommissionen und der Rechtskommission der Gewerkschaft — insgesamt 40 Belegschaftsangehörige — an. Es habe sich in einer Vielzahl von Fällen erfolgreich bemüht, auf die Wiederherstellung normaler ehelicher Beziehungen hinzuwirken. Das sei vor allem durch eingehende Aussprachen geschehen, wobei die Mitglieder des Aktivs den Weg wählten, den Konflikt zunächst mit jedem Ehegatten einzeln zu erörtern und anschließend mit ihnen gemeinsam eine Aussprache zu führen. Das Rechtspflegeaktiv organisiere ferner gesellschaftliche und staatliche Unterstützung für die Eheleute und berate diese während des gesamten Prozesses der Überwindung des Ehekonflikts. Die Einflußnahme des Aktivs setze zu einem relativ frühen Zeitpunkt ein. Dies sei nicht zuletzt ein Ausdruck des Vertrauens und der Autorität, die sich die Mitglieder des Aktivs auf Grund ihrer umsichtigen und feinfühligem erzieherischen Arbeit im Betrieb erworben hätten.

In seinem Schlußwort unterstrich Präsident Dr. T o e p l i t z, wie außerordentlich wichtig es sei, die verschiedenen ehrenamtlichen Kräfte, die für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts Verantwortung tragen, zusammenzuführen, damit sie in einer bestimmten Richtung abgestimmt und in" ganzer Breite wirksam werden können.

Eine wirkungsvolle Erziehungsarbeit zur Verhütung und Überwindung von Ehekonflikten leistet auch das Schöffenkollektiv im VEB Kraftwerke Lübbenau/Vetschau, für das Schöffe S c h m i d t (Kreisgericht Calau) sprach. Dieses Kollektiv, das vom Direktor des Kreisgerichts gut unterstützt werde, habe sich die Aufgabe gestellt, an Hand einer Analyse der Ehekonflikte, an denen Betriebsangehörige beteiligt waren, einen Maßnahmenplan zur Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik im Betrieb auszuarbeiten. Dieser Plan solle die den staatlichen Leitern, den gesellschaftlichen Organisationen und den Arbeitskollektiven auf diesem Gebiet obliegenden Aufgaben enthalten und Bestandteil einer Werkleiterdienstweisung werden.

Frau Oberrichter F i s c h e r (Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt) wies aus langjähriger Erfahrung als Mitglied einer Ehe- und Familienberatungsstelle darauf

hin, daß es sehr wichtig sei, bei den Ehegatten die Fähigkeit zu fördern, den Ehekonflikt auch aus der Sicht des anderen, zu beurteilen. Jeder Ehegatte müsse es lernen, einzuschätzen, wie das eigene Verhalten auf den anderen wirkt und welche unerwünschten Reaktionen es hervorrufen kann. Auch die Bereitschaft der Ehegatten zur Einsicht in fehlerhaftes Verhalten und der Wille, es zu verändern, seien stärker zu entwickeln. Das setze eine möglichst frühzeitige Einflußnahme voraus. Es sei zweckmäßig, daß sowohl der Sekretär in der Rechtsantragsstelle als auch der Rechtsanwalt bei der Klagtaufnahme darauf achten, ob die Klage nicht übereilt erhoben werde und ob der die Scheidung begehrende Ehegatte noch durch die Ehe- und Familienberatung zu Überlegungen geführt werden könne, die der Erhaltung der Ehe dienen.

Die Lösung der Aufgaben bei der Durchsetzung der einheitlichen staatlichen Familienpolitik verlangt die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Frau Bezirksgerichtsdirektor P f e u f e r (Leipzig) führte dazu aus, daß hier drei sich gegenseitig durchdringende Bereiche zu betrachten seien:

1. Die zur Überwindung des konkreten Konflikts im Einzelfall notwendige Gemeinschaftsarbeit des Richterkollektivs mit den zielgerichtet einbezogenen gesellschaftlichen und staatlichen Kräften (z. B. Referat Jugendhilfe, Abteilung Wohnraumlenkung).

2. Die analytische Tätigkeit der Gerichte in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, um bestimmte Tendenzen in der Entwicklung der Rechtsprechung bzw. neue Erscheinungsformen familiärer Konflikte zu erkennen, Ursachen und Bedingungen häufig wiederkehrender Konflikte aufzudecken und Hinweise zu deren Überwindung über den Einzelfall hinaus zu geben.

3. Die systematische Weitergabe der aus der analytischen Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse in Form von Informationen an die örtlichen Organe der Staatsmacht und jene anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte, denen bei der Überwindung der Ursachen und Bedingungen eine besondere Verantwortung obliegt.

Ein letzter wichtiger Diskussionspunkt waren Fragen der erzieherischen Wirksamkeit des Eheverfahrens.

Frau Oberrichter G ö l d n e r (Oberstes Gericht) beschäftigte sich an Hand der Ergebnisse umfangreicher Untersuchungen der Rechtsprechung durch den 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts mit der Anwendung des Scheidungstatbestandes, insbesondere mit der Einschätzung des Sinngehalts der gestörten Ehe als entscheidender Grundlage für die bewußtseinsmäßige Beeinflussung der Parteien und für die Wahrnehmung des gerichtlichen Erziehungsauftrags gegenüber der Öffentlichkeit⁴.

Das Anliegen von Sektorenleiter E b e r h a r d t (Ministerium der Justiz) war es, zur Klärung der mit der Beweisaufnahme in Ehesachen, besonders mit der Partervernehmung, in Zusammenhang stehenden Fragen beizutragen⁵. Darüber hinaus erörterte er Probleme der Vorbereitung der Aussöhnungsverhandlung und informierte über die Ergebnisse einer experimentellen Erprobung von Mustern für Klage und Klagerwiderung in Ehesachen⁶.

Stellvertretender Bezirksgerichtsdirektor H e r z o g (Suhl) ging auf einige Mängel in der Verhandlungs-

⁴ Vgl. Göldner in diesem Heft.

⁵ Vgl. Eberhardt in diesem Heft.

⁶ Vgl. Eberhardt, „Bessere Vorbereitung der Aussöhnungsverhandlung durch höhere Qualität von Klage und Klagerwiderung“, NJ 1970 S. 425 f.